

Satzung für das Jugendamt Bad Tölz - Wolfratshausen

vom 04.06.2008, geändert am 16.12.2009

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG) vom 08.12.2006 in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S.975) erlässt der Kreistag Bad Tölz - Wolfratshausen folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben, Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG) sowie die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben werden im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen durch den Ausschuss für Jugend und Familie und der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes Bad Tölz – Wolfratshausen (Verwaltung) untergliedert sich in das Amt für Jugend und Familie (SG 52) und das Amt Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften/Betreuungsstelle (SG 53) als Dienststellen des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen.
- (3) Innerhalb der Verwaltung werden die Aufgaben vom Amt für Jugend und Familie wahrgenommen mit der Ausnahme der Aufgaben der §§ 52 a-60 SGB VIII (Beistand- Pfleg- und Vormundschaften, Auskunft über Sorgeerklärungen, Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden) und der Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach § 18 SGB VIII, welche vom Amt Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften/Betreuungsstelle wahrgenommen werden.

§ 2

Verwaltung

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von den dafür bestellten Leitern bzw. der Leiterinnen der Verwaltung geführt.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Erfordert die Erfüllung eines Geschäftes der laufenden Verwaltung eine Abstimmung zwischen den Ämtern der Verwaltung, sind Maßnahmen nur im Einvernehmen vorzunehmen. Kann ein Einvernehmen nicht herbeigeführt werden, so entscheidet im Auftrag des

Landrats der oder die unmittelbare Vorgesetzte (Abteilungsleitung Soziale Angelegenheiten).

- (4) Das Amt für Jugend und Familie unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ausschusses für Jugend und Familie bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Familie und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften. Für Aufgaben, die nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung dem Amt für Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften/Betreuungsstelle zugewiesen sind, ist von diesem entsprechend Unterstützung zu leisten.

§ 3

Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie

- (1) Dem Ausschuss für Jugend und Familie gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder (Art. 18 Abs. 1 AGSG) und 11 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Ausschuss für Jugend und Familie als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie sind:
1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AGSG),
 2. 8 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
 3. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII und Art. 18 Abs. 2 AGSG).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugend und Familie an:
- gemäß Art. 19 Abs. 1 AGSG
- der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie,
 - ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 - ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - ein Bediensteter oder eine Bedienstete des zuständigen Arbeitsamts,
 - eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - die für den Jugendamtsbereich zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
 - ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,

- der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

gemäß Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG

je ein Vertreter bzw. Vertreterin

- der Katholischen Kirche
- der Evangelisch-Lutherischen Kirche

an.

- (4) Für jedes stimmberechtigte und für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG und Art. 19 Abs. 3 AGSG), welches im Verhinderungsfall des jeweiligen Mitglieds an dessen Stelle tritt. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahl-vorschlägen soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend
- (4) Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden von den in Art. 19 Abs. 2 AGSG genannten Stellen benannt.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses für Jugend und Familie

- (1) Der Ausschuss für Jugend und Familie beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Ausschuss für Jugend und Familie soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließenden Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Leiter bzw. der Leiterinnen der Verwaltung ist der Ausschuss für Jugend und Familie zu hören.
- (3) Der Ausschuss für Jugend und Familie hat das Recht an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Ausschuss für Jugend und Familie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugend- und Familienhilfe“ des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Ausschuss für Jugend und Familie kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG der Ausschuss für Jugend und Familie kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Ausschuss für Jugend und Familie.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Ausschuss für Jugend und Familie führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Ausschuss für Jugend und Familie tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend und Familie oder beim Amt für Jugend und Familie beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistags bzw. die Geschäftsordnung des Ausschusses für Jugend und Familie.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Ausschusses für Jugend und Familie werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Jugend und Familie kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Ausschuss für Jugend und Familie fest.

- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Jugend und Familie führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Ausschuss für Jugend und Familie aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21. Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Verhinderungsfall an Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Familie teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Ausschuss für Jugend und Familie
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Ausschuss für Jugend und Familie bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung unterstützt;

er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Ausschuss für Jugend und Familie vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Ausschusses für Jugend und Familie und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Ausschuss für Jugend und Familie.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bad Tölz, 16. Dezember 2009

Niedermaier
Landrat